

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

5 (25.3.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 25. März 1843.

Nro. 2581.

Den Vollzug des mit Oesterreich abgeschlossenen Postvertrages betr.
Um die Herstellung einer direkten Briefpostverbindung zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthum Baden, und die Aufhebung des bisher bestehenden Frankirungszwanges herbeizuführen, ist zwischen den beiderseitigen Oberpostbehörden ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher nach erfolgter höchster Genehmigung mit dem 1. April d. J. in Ausführung zu kommen hat. — Zu diesem Behufe wird den Großherzoglichen Postanstalten Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die gegenseitige Zusendung der Correspondenzen in geschlossenen Briefpaketen, hat zwischen den nachgenannten Postämtern statt zu finden:

- 1) zwischen Carlsruhe und Wien,
- 2) " " Bischofsheim an der Tauber und Linz,
- 3) " " Bischofsheim an der Tauber und Eger,
- 4) " " Constanz und Feldkirch,
- 5) " " Constanz und Mailand,
- 6) " " Constanz und Chiavenna.

§. 2.

Die Instradirung dieser geschlossenen Briefpakete hat in folgender Weise zu geschehen:

- 1) Die Pakete zwischen Carlsruhe und Wien, sowie zwischen Bischofsheim und Linz —
über Würzburg, Regensburg und Passau;
- 2) Die Pakete zwischen Bischofsheim und Eger —
über Würzburg, Bamberg und Bayreuth;
- 3) Die Pakete zwischen Constanz und Feldkirch —
über St. Gallen;
- 4) Die Pakete zwischen Constanz und Mailand, sowie jene zwischen Constanz und Chiavenna —
über St. Gallen und Chur.

§. 3.

Nach welchen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Provinzen und fremden Ländern von Seiten Badens, und nach welchen Orten des Großherzogthums Baden von Seiten

Oesterreichs, die Correspondenz in jedem der in §. 1. genannten Amtspaket-Schlüsse versendet werden soll, ist aus der unter Ziffer I. beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Es haben hiernach diejenigen Großherzoglichen Postanstalten, welche mit Carlsruhe, Bischofsheim an der Tauber und Constanz nicht in unmittelbarem Paketschluß stehen, die in dieser Tabelle bezeichneten Correspondenzen je nach Maaßgabe der ihnen zu gebenden Richtung, denjenigen Großherzoglichen Postanstalten zur Umpedition zuzusenden, welchen sie in der Regel die nach Carlsruhe, beziehungsweise nach Bischofsheim und Constanz bestimmten Briefe zuzuspediren angewiesen sind.

§. 4.

Der bisherige Zwang zur Frankirung der Correspondenz aus dem Großherzogthum Baden nach den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten und umgekehrt, hat (mit Ausnahme der im §. 11. bemerkten Fälle) vom 1. April d. J. an, aufzuhören und es steht somit den Correspondenten frei, ihre Briefe entweder ganz frankirt, oder unfrankirt aufzugeben. Eine theilweise Frankatur bis zur Landesgränze findet jedoch nicht statt.

§. 5.

Für die wechselseitige Correspondenz aus den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt, ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen in der Art festgesetzt, daß dieselbe für Entfernungen bis einschließ- lich zehn Meilen in gerader Linie, mit sechs Kreuzer Conventionsmünze Wiener Währung, oder sieben Kreuzer Reichswährung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen, mit zwölf Kreuzer Conventionsmünze W. W. oder fünfzehn Kreuzer R. W. für den einfachen Brief, zu erheben ist.

Da jedoch nach der geographischen Lage der beiderseitigen Postgebiete, die Correspondenz von nur wenigen zunächst am Bodensee gelegenen Postorten in die erste Taxstufe von sieben Kreuzer fallen würden, so ist man dahin übereingekommen, daß die Correspondenz zwischen den in der Beilage Ziffer II. namhaft gemachten Postorten, im Wechselverkehr nach der ersten Taxstufe mit sechs Kreuzer Conventionsmünze W. W. oder sieben Kreuzer R. W. für den einfachen Brief taxirt werden soll.

Die Correspondenz aller übrigen in Oesterreich oder Baden liegenden Postorte unterliegt im Wechselverkehr, ohne Rücksicht auf die verschiedene Instradirung, der gemeinschaftlichen Portotaxe von zwölf Kreuzern Conventionsmünze W. W. oder von fünfzehn Kreuzern R. W. für den einfachen Brief.

§. 6.

Da für die aus Baden nach Oesterreich und umgekehrt, in geschlossenen Amtspaketen durch Bayern transitirende Correspondenz ein Transitporto von zehn Kreuzern per Loth bezahlt werden muß, so ist zur Schadloshaltung der beiderseitigen Postcassen festgesetzt worden, daß für alle Briefe, welche in den Paketschlüssen zwischen Carlsruhe und Wien, zwischen Bischofsheim und Linz, sowie zwischen Bischofsheim

und Eger über Bayern zu versenden sind, noch ein weiteres Zuschlagporto von vier Kreuzer Conventionsmünze W. W. oder fünf Kreuzer R. W. für den einfachen Brief erhoben werden soll. Es ist daher von den Großherzoglichen Postanstalten dieses Zuschlagporto von allen solchen nach Oesterreich frankirt abzusendenden Briefen zu erheben und nebst der gemeinschaftlichen Portotaxe in Einnahme zu verrechnen.

§. 7.

Die im Großherzogthum Baden entstandenen, durch Oesterreich nach fremden Staaten transitirenden Briefe, sind von den Großherzoglich Badischen den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postämtern portofrei zu überliefern. Demzufolge unterliegen daher die Briefe nach der Türkei, Serbien, der Moldau, Wallachei, nach Krakau und dem südlichen Rußland, desgleichen nach den Herzogthümern Parma, Piacenza, Guastalla, Modena, Reggio, Lucca und Piombino, nach dem Großherzogthum Toscana, dem Kirchenstaate, der Republik St. Marino, dem Königreiche Neapel, Sicilien, Malta, den Ionischen Inseln, Griechenland, der Levante und Aegypten, auch noch fernerhin dem Frankfurter Zwange, und zwar in der Art, daß solche bei deren Versendung über Bischofsheim a. d. L. bis zur Oesterreichischen Gränze, bei der Versendung über Constanz aber, bis Constanz frankirt werden müssen. Es ist demnach für solche Briefe, welche in den durch Bayern transitirenden Amtspaketen über Bischofsheim zu versenden sind, das tarifmäßige Badische Porto bis Würzburg und nebstdem das Zuschlagporto für den weiteren Transit durch Bayern (§. 6.) mit vier Kreuzern C. M. oder fünf Kreuzern R. W. für den einfachen Brief, von den unmittelbar über Constanz zu versendenden Briefen aber, nur das tarifmäßige Badische Porto bis Constanz zu erheben und als Franco zu vereinnahmen.

§. 8.

Für die aus obgedachten fremden Staaten durch Oesterreich transitirende Correspondenz nach Baden, hat die Badische Postcasse der Oesterreichischen ein Transitporto von zwölf Kreuzern C. M. oder fünfzehn Kreuzern R. W. vom einfachen Briefe zu vergüten. Ueberdieß aber sind solche Briefe, welche in den Amtspaketen über Bayern transitiren, zu Gunsten der Oesterreichischen Postcasse auch noch mit dem im §. 6. bemerkten Zuschlagporto, nach Vorschrift des §. 15. zu belegen.

§. 9.

Zur Bemessung der oben im §. 5. bestimmten gemeinschaftlichen Portotaxe ist das Gewicht des einfachen Briefes auf ein halbes Loth Wiener Gewichts und für mehr wiegende Briefe die Steigerung der Taxe nach der unter Ziffer III. anliegenden Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle festgesetzt, in welcher Tabelle zugleich auch die Progression des im §. 6. besagten Zuschlagportos für die über Bayern gehenden Briefe zu ersehen ist. Uebrigens haben die Großh. Badischen Post-Anstalten für frankirt aufgebene Briefe nach Oesterreich, sowohl die gemeinschaftliche Portotaxe, als auch das Zuschlagporto für den Transit durch Bayern, einstweilen nach dem auf den Großh. Posten üblichen Kölner Markgewichte zu berechnen.

§. 10.

In Absicht auf die Portomoderation für Sendungen unter Kreuzband und Muster ist Nachstehendes festgesetzt worden:

- a. Für Zeitungen, Journale, Broschüren, gedruckte Preiscourants, Musikalien und Kataloge, welche so geschlossen aufgegeben werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefportotaxe, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch solchen Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen;
- b. Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beigezschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tarifmäßigen Portotaxe, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für einen einfachen Brief zu erheben; es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer, als ein einfacher Brief beigezschlossen werden.

§. 11.

Bezüglich der im §. 4. vorbehaltenen Ausnahmen von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges, so wie wegen ganz portofreier Behandlung einzelner Correspondenzgattungen ist Nachstehendes bestimmt:

1. Die unmittelbare Correspondenz Ihrer Majestäten und der Mitglieder des allerhöchsten Oesterreichischen Kaiserhauses, so wie Ihrer Königlichen Hoheiten und der Mitglieder des Großherzoglichen höchsten Hauses, ist gegenseitig portofrei zu belassen.
2. Die Correspondenz zwischen den landesherrlichen Behörden und Stellen in dem Oesterreichischen Kaiserstaate und jenen in dem Großherzogthume Baden in Regierungs- und Official-Sachen, in so ferne sie mit der Bezeichnung „ex officio“ versehen oder als „Dienstsache“ bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen ist, soll gegenseitig portofrei ausgeliefert werden.
3. Briefe von Privaten aus Baden nach Oesterreich und umgekehrt, welche an die oben unter 1. erwähnten allerhöchsten und höchsten Personen oder an Behörden und Aemter gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden.
4. Die Correspondenz von Behörden und Aemtern, welche in dem Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Portozahlung im allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, sollen wie die unter 3. erwähnten Briefe von Privaten behandelt werden.
5. Für die im §. 10. besagten Sendungen unter Kreuzband und Waarenmuster ist die moderirte Portotaxe jedesmal bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 12.

Alle Briefe des wechselseitigen Correspondenz-Verkehrs zwischen dem Kaiserreich Oesterreich und dem Großherzogthume Baden sind von den beiderseitigen Postämtern auf der Adressseite mit dem Ortsnamen der Aufgabepost und dem Datum der Aufgabe, und wenn sie recommandirt sind, auch mit dem Stempel „Chargé“ zu versehen.

Diejenigen Großherzoglichen Postanstalten, welche noch nicht im Besitze eines Datumsstempels sind, haben dem Aufdrucke ihres Ortsstempels jedesmal das Datum der Aufgabe schriftlich beizusetzen.

Die bei der Aufgabe frankirten Briefe sind mit franco oder frei zu bezeichnen und überdieß auf der Adreßseite mit einem schiefen Kreuzzeichen × zu versehen.

§. 13.

Die für frankirte Briefe nach Oesterreich im Transit über Baiern erhobene gemeinschaftliche Portotaxe und das dafür gleichfalls erhobene Zuschlagporto, ist auf der Siegelseite des Briefes durch einen Querstrich in der Art getrennt anzusetzen, daß der Betrag der gemeinschaftlichen Portotaxe oberhalb, jener des Zuschlagportos aber, unterhalb des Querstrichs zu stehen kommt.

§. 14.

Für unfrankirte Briefe aus dem Oesterreichischen Kaiserstaate nach Baden, wird von dem Oberpostamte Carlsruhe und dem Postamte Bischofsheim an der Tauber die gemeinschaftliche Portotaxe, so wie der Betrag des Zuschlagportos wegen des Transits über Baiern zusammen, von dem Postamte Constanz hingegen nur die gemeinschaftliche Portotaxe in Auslage angesetzt, so daß die empfangende Badische Postanstalt für einen solchen Brief bei der Abgabe kein weiteres Porto mehr zu erheben, sondern den Brief gegen Bezahlung des vorbesagten Auslagensatzes abzugeben und solchen sodann mittelst der vierteljährigen Auslagenabrechnung dahin, woher ihr der Brief zugekommen ist, zu vergüten hat.

Den aus Oesterreich stammenden, nach Baden bestimmten Briefen wird der Stempel „Oe. Bad.“ (Oesterreichisch-badische Correspondenz) auf der Adreßseite aufgedruckt seyn.

§. 15.

Geldvorschüsse oder Nachnahmen auf Briefe zu geben, ist im wechselseitigen Correspondenz-Verkehre zwischen Baden und Oesterreich nicht gestattet, und eben so wenig dürfen Briefe eine Werthsangabe enthalten

§. 16.

Für die aus fremden Ländern durch Oesterreich nach Baden transitirenden Briefe hat das Oberpostamt Carlsruhe und das Postamt Bischofsheim a. L. das darauf haftende Oesterreichische Transitporto, so wie den Betrag des Zuschlagportos wegen des Transits durch Baiern zusammen, das Postamt Constanz aber nur den Betrag des Oesterreichischen Transitportos, in Auslage anzusetzen. Solche Briefe sind sodann noch mit dem tarifmäßigen Badischen Porto von Würzburg, resp. Constanz, bis zu ihrem Bestimmungsort zu taxiren und als Porto von in Einnahme zu verrechnen. Diese Briefe werden auf ihrer Adreßseite mit dem Stempel „Oe. T.“ (Oesterreichischer Transit) versehen sein.

§. 17.

Die aus dem Umfange der K. K. Oesterreichischen Staaten, so wie die aus fremden Ländern über Oesterreich nach Baden gekommenen Briefe, welche aus irgend einer Ursache nicht bestellt werden können, sind, und zwar:

- a. die ersteren mit dem darauf in Auslage angesetzten Betrage der gemeinschaftlichen Portotaxe, so wie des Zuschlagportos, wenn sie über Bayern gingen, und
- b. die letzteren mit dem Betrage des darauf haftenden Oesterreichischen Transitportos, und wenn sie über Baiern kamen, auch mit dem Betrage des Zuschlagportos, so

wie mit dem Betrage des nach §. 16. zutarirten Badischen Portos verzeichnet, mit den übrigen unbestellbaren Briefen, alle vierzehn Tage an das Controlbureau dieser seitiger Stelle einzusenden.

§. 18.

Die Nachfrageschreiben (Lufzettel) über recommandirte Briefe sollen möglichst schnell und gehörig beantwortet an die Postämter, welche sie ausgefertigt haben, zurückgeleitet werden. Die Retour-Recepisse, welche recommandirten Briefen beigegeben werden, sind mit der Unterschrift des Adressaten und dem Datum des Empfangs versehen, mittelst des Oberpostamts Carlsruhe und der Postämter Bischofsheim und Constanz an die Postämter, welche sie ausgestellt haben, zurückzusenden.

§. 19.

Für einen in Verlust gerathenen recommandirten Brief ist die Entschädigung auf 24 Gulden R. W. festgesetzt, welche zu leisten ist, wenn die Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe an gerechnet, angebracht worden ist.

Sämmtliche Großherzogliche Briefpostanstalten haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe den 17. März 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. Körber.

zwischen den Großherzoglich Badischen und Kaiserlich Königlich

Nro.	Benennung der Paketschlüsse.	Enthält Corre	
		von	(und vicersa)
1.	Zwischen dem Großherzoglich. Ober-Postamte Carlsruhe und dem K. K. Oesterreichischen Hofpostamte Wien.	Von Achern, Altbreisach, Appenweiler, Baden, Biberach, Bischofsheim am Rhein, Bockach, Bückfeld, Dorsdorf, Bühl, Burg, Carlsruhe, Dinglingen, Durmersheim, Elzach, Emmendingen, Engern, Emdingen, Eningen, Ettlingen, Freiburg, Gaggenau, Gengenbach, Gernsbach, Grafenau, Graben, Griesbach, Haslach, Hausach, Höllsteig, Jochenheim, Jöhlingen, Kandern, Kehl, Kenzingen, Kippenheim, Kork, Königshausen, Krozingen, Lahr, Lenzen, Lörrach, Müllheim, Muzingen, Oberkirch, Offenburg, Oppenau, Petersthal, Pforzheim, Philippsburg, Rastatt, Renchen, Rippoldsau, St. Blasien, Schapbach, Schiltach, Schliengen, Schönau, Schopfheim, Steinen, Stollhofen, Waghäuser, Waldkirch, Wilferdingen, Wolfach und Zell.	
2.	Zwischen dem Großherzoglich. Postamte Bischofsheim a. d. L. und dem K. K. Oesterreichischen Ober-Postamte Linz.	<p>A. Von allen bei dem Paketschlusse Nr. 1 benannten badischen Postorten.</p> <p>B. Von Adelsheim, Aglasterhausen, Bischofsheim a. d. L., Borberg, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Eppingen, Gerlachsheim, Hardheim, Heidelberg, Hirschheim, Krautheim, Ladenburg, Langenbrücken, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberschefflenz, Osterburken, Rappenauburg, Schwezingen, Siegenheim, Walldürn, Weingarten, Weinheim, Wertheim, Wiesenbach, Wiesloch.</p>	
3.	Zwischen dem Großherzoglich. Postamte Bischofsheim a. d. L. und dem K. K. Oesterreichischen Postinspectorate Eger.	Von allen bei den Paketschlüssen Nr. 1 und 2 aufgeführten Großherzoglich Badischen Postanstalten.	
4.	Zwischen dem Großherzoglich. Postamte Constanz und dem K. K. Oesterreichischen Postamte Feldkirch.	<p>A. Von sämmtlichen Großherzoglich Badischen Postanstalten ohne Ausnahme.</p> <p>B. Von Altdorf, Beuggen, Blumberg, Constanz, Donaueschingen, Dürrheim, Engen, Fachsen, Geisingen, Jestetten, Hornberg, Kleinlaufenburg, Löffingen, Ludwigsfelden, Markdorf, Meersburg, Möhringen, Möstkirch, Neustadt, Oberlauchringen, Pfullendorf, Radolshzell, Randegg, Rheinheim, Riebern, Sädingen, Salem, Engen, St. Georgen, Stadel, Steißlingen, Stetten a. f. M., Stockach, Stühlingen, Thiengen, Tryberg, Ueberlingen, Willingen, Wöhrenbach, Waldshut.</p>	
5.	Zwischen dem Großherzoglich. Postamte Constanz und dem K. K. Oesterreichischen Ober-Postamte Mailand.	Von allen Orten des Großherzogthums Baden.	
6.	Zwischen dem Großherzoglich. Postamte Constanz und dem K. K. Oesterreich. Postinspectorate Chiavenna.	Von allen Orten des Großherzogthums Baden.	

ungslweisung

önigl. Oesterreichischen Postämtern auszuwechselnden Correspondenzen.

hält Correspondenz

id vicersa)

nach

hein, Bodnach Nieder-Oesterreich (mit Ausnahme des Viertels Ober-Wienerwald), Mähren, Oesterreichisch-Schlesien, Galizien, amending Ungarn, Siebenbürgen, Militärgränze, Slavonien, Croatien, Steiermark, Türkei, Serbien, Moldau, Wallachei, Gernschkratau, Südrußland.

, Kande
r, Lenzki
Petersti
Schappo
Waghäu

A.

Nach Ober-Oesterreich, dem Viertel Ober-Wienerwald und dem Budweiser Kreis in Böhmen.

B.

, BruchNach allen bei dem Paketschlusse Nr. 1 benannten österreichischen Provinzen und fremden Staaten.

berg, Hu
karbische
gen, Si
loch.

glich Nach dem Königreiche Böhmen, mit Ausnahme des Budweiser Kreises.

A.

ne. Nach Tirol, Vorarlberg und Kärnthén.

B.

ngen, FuNach allen bei den Paketschlüssen Nr. 1, 2 und 3 benannten Oesterreichischen Provinzen und fremden Ländern.

Ludwigs
auchringe
alem, S
Stühling

Nach dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche (mit Ausnahme der Delegationen Sondrio und Bergamo und der Distrikte Belluno, Lecco, Brivio, Erba, Monza), nach dem Küstenlande, Ilirien (mit Ausnahme von Kärnthén), Dalmatien; dann nach folgenden fremden Staaten, als: den Herzogthümern Parma, Piacenza, Guastalla, Modena, Carpi, Reggio, Lucca, Piombino, dem Großherzogthume Toscana, Kirchenstaate, St. Marino, Neapel, Sicilien, Malta, den jonischen Inseln, Griechenland, Aegypten.

Nach den Delegationen Sondrio und Bergamo, so wie nach den Districten Belluno, Lecco, Brivio, Erba und Monza.

Beilage II.

Verzeichniß

der

Großherzoglich Badischen Postanstalten einerseits

und

der K. K. Oesterreichischen Postanstalten anderseits, bei welchen gegenseitig die erste Taxstufe von 7 Kreuzern K. W. für den einfachen Brief in Anwendung zu kommen hat.

Großherzoglich Badische Postanstalten.

K. K. Oesterreichische Postanstalten.

Altdorf.
 Constanz.
 Engen.
 Heiligenberg.
 Hilzingen.
 Ludwigshafen.
 Markdorf.
 Meersburg.
 Mößkirch.
 Pfullendorf.
 Radolphzell.
 Randegg.
 Salem.
 Singen.
 Stadel.
 Steißlingen.
 Stetten a. k. M.
 Stockach.
 Ueberlingen.

Balzers.
 Bludenz.
 Bregenz.
 Dalaas.
 Dornbirn.
 Feldkirch.
 Hohenemb.
 Stuben.
 Vaduz.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die im Wechselverkehre zwischen Baden und Oesterreich entstandene und für die durch Oesterreich aus- und nach Baden transitirende Correspondenz.

	Betrag in C. M. 20 fl. Fuß.				Betrag in R. W. 24 fl. Fuß.				in R. W. 24 fl. Fuß					
	gemeinschaftliche Briestaxe		Zuschlag- Porto durch Bayern	gemeinschaftliche Briestaxe		Zuschlag- Porto durch Bayern	in R. W. 24 fl. Fuß							
	I. Stufe zu 6 Kr.	II. Stufe zu 12 Kr.		I. Stufe zu 7 Kr.	II. Stufe zu 15 Kr.		fl.	fr.						
bis $\frac{1}{2}$ Loth . .	—	6	—	12	—	4	—	7	—	15	—	5	—	15
über $\frac{1}{2}$ bis einschl. 1 Loth	—	9	—	18	—	6	—	11	—	22	—	8	—	22
„ 1 „ „ 1 $\frac{1}{2}$ „	—	12	—	24	—	8	—	15	—	29	—	10	—	29
„ 1 $\frac{1}{2}$ „ „ 2 „	—	18	—	36	—	12	—	22	—	44	—	15	—	44
„ 2 „ „ 2 $\frac{1}{2}$ „	—	24	—	48	—	16	—	29	—	58	—	20	—	58
„ 2 $\frac{1}{2}$ „ „ 3 „	—	30	1	—	—	20	—	36	1	12	—	24	1	12
„ 3 „ „ 4 „	—	36	1	12	—	24	—	44	1	27	—	29	1	27
„ 4 „ „ 6 „	—	42	1	24	—	28	—	51	1	41	—	34	1	41
„ 6 „ „ 8 „	—	48	1	36	—	32	—	58	1	56	—	39	1	56
„ 8 „ „ 12 „	—	54	1	48	—	36	1	5	2	10	—	44	2	10
„ 12 „ „ 16 „	1	—	2	—	—	40	1	12	2	24	—	48	2	24
„ 16 „ „ 24 „	1	6	2	12	—	44	1	20	2	39	—	53	2	39
„ 24 „ „ 32 „	1	12	2	24	—	48	1	27	2	53	—	58	2	53